

Einachserfreunde Rheinhessen – Nahe e.V.

Satzung
vom 10.02.2017

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Jugend im Verein
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 10 Vorstandssitzungen
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Protokolle
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Haftung
- § 18 Auflösung
- § 19 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Einachserfreunde Rheinhessen - Nahe“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landkreis Mainz-Bingen ; die Adresse des Vereins ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Einachserfreunde Rheinhessen – Nahe “ mit Sitz in Landkreis Mainz-Bingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Verein bezweckt den Erhalt die Pflege von historischen und alten, vornehmlich für die Region spezifischen, Einachsschlepper und landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte aller Art.
3. Der Verein möchte der Jugend die traditionellen Geräte und Fahrzeuge näher bringen und unter Anleitung soll die Jugend in die dementsprechende Technik eingeführt werden.
4. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von Geschicklichkeitsfahrten, gemeinsame Ausfahrten, Vereinsfesten und Oldtimer- bzw. Schleppertreffen und Förderung sportlicher Betätigung, Reparaturen und Restaurierungen der historischen Fahrzeuge.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden. Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Jugendmitgliedern.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.
3. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Daten und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Zustimmung).
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres/Kalenderjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Anmahnung des Mitgliedsbeitrages keine Zahlung erfolgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in einer gesonderten Mitgliederverordnung geregelt.

§ 5 Jugend im Verein

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre. In welcher Form die Jugend unterstützt wird, wird bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrags wird vom geschäftsführenden Vorstand in einer extra Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen.
 - a) dem 1. Vorsitzende
 - b) dem 2. Vorsitzende
 - c) dem Schriftführer/-in
 - d) dem Kassierer/-in

Der Vorstand kann durch gewählte Beisitzer/-innen erweitert werden.

Die Beisitzer/-innen können zur Verstärkung, Entlastung des Vorstands gewählt werden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied (aus dem geschäftsführenden Vorstand) der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der geschäftsführende Vorstand wird mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung einberufen.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vorher schriftlich/per Email einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können im Voraus ihre Stimmen schriftlich abgeben.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Beim Vereinsvorstand Anträge zu stellen.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu befolgen.
3. Sich nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben (E-Mail) gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse (E-Mail) gerichtet ist.
3. Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen (anwesenden) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 10 entsprechend.

§ 15 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Abschrift muss innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder versendet werden.

§ 16 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB.

Die Haftung wird insoweit beschränkt, dass bei Veranstaltungen insbesondere bei Geschicklichkeitsfahrten, gemeinsamen Ausfahrten und Oldtimer-Schleppertreffen, die der Verein organisiert, keinerlei Haftung oder Schadensansprüche von Teilnehmern, Mitwirkenden oder sonst einer Person oder Gruppe gegenüber dem Verein geltend gemacht werden kann.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat,
Hiermit benennen wir :
zu 50% an die Ortsgemeinde Waldalgesheim und
zu 50% an die Ortsgemeinde Uelversheim

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.02.2017 errichtet und beschlossen.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

siehe Anwesenheitsliste Gründersitzung (Anlage 1)